



CH-3003 Bern, BAG

Zustellung per E-Mail
Zingg Industrieabfälle AG
info@zingg.ch

Referenz/Aktenzeichen: Bewilligung
A-184185-55
Unser Zeichen: OBR / SNI
Bern, 04.08.2021

Bewilligung für den Umgang mit ionisierenden Strahlen

vom 04.08.2021.

betreffend:

Kontrollen von Radioaktivität in Verwertungsbetrieben oder bei Halbfabrikaten

gültig ab **04.08.2021** bis **29.07.2031**

Bewilligungs-ID: A-184185-55

für Bewilligungsinhaber/in:

Zingg Industrieabfälle AG
St. Gallerstrasse 60
9327 Tübach
Schweiz

Firmen ID: C-064441 / UID: CHE-105.959.092
Suva-Nummer: 917-681.4

Aufsichtsbehörde:

Suva, Team Strahlenschutz, 6002 Luzern, 041 419 61 33, physik@suva.ch
Sachbearbeiter/in: Simon Obrecht

I. Sachverhalt und Angaben

A. Gesuch

Eingang Gesuch	28.04.2021
Bewilligungsgegenstand	Kontrollen von Radioaktivität in Verwertungsbetrieben oder bei Halbfabrikaten
Gesuchanlass	Neugesuch

B. Kontrollen von Radioaktivität in Verwertungsbetrieben oder bei Halbfabrikaten

Messeinrichtung und Betrieb

Tätigkeiten des Betriebs	Betrieb, der Metallschrott für die Ausfuhr bereitstellt, Verwertung von Metallschrott
Beschreibung des Messsystems oder Messverfahrens	Portalmonitor, Eingangsmessung, Ausgangsmessung: Seibersdorf Primas-Compact
Bergung von radioaktiven Materialien durch eigenen Betrieb	Ja
Lagerung radioaktiver Stoffe im Betrieb	Ja
Beschreibung Lagerstelle	Feuerfester Koffer in abgeschlossenem Lagerraum

C. Sachverständige Person/en Technischer Sachverstand

Name, Vorname	Daniel, Zingg
---------------	---------------

II. Rechtliches

A. Rechtliche Grundlagen

1. Bewilligungspflicht und -voraussetzungen

Gemäss Artikel 28 Buchstaben b und c des Strahlenschutzgesetzes (StSG, SR 814.50) braucht eine Bewilligung, wer Anlagen und Apparate, die ionisierende Strahlen aussenden können, herstellt, vertreibt, einrichtet oder benutzt, sowie wer ionisierende Strahlen und radioaktive Stoffe am menschlichen Körper anwendet oder weitere bewilligungspflichtige Tätigkeiten gemäss Artikel 9 der Strahlenschutzverordnung (StSV, SR 814.501) durchführt. Die Voraussetzungen für die Bewilligungserteilung richten sich nach Artikel 31 StSG.

2. Befristung

Die Bewilligungsbehörde befristet die Bewilligung auf höchstens zehn Jahre (Art. 16 Abs. 1 StSV).

3. Verantwortlichkeiten

Gemäss Artikel 16 StSG sind der/die Bewilligungsinhaber/in oder die einen Betrieb leitende/n Person/en dafür verantwortlich, dass die Strahlenschutzvorschriften eingehalten werden. Sie haben zu diesem Zweck eine angemessene Zahl von Sachverständigen einzusetzen und diese mit den erforderlichen Kompetenzen und Mitteln auszustatten.

4. Zuständigkeiten

Zuständige Bewilligungsbehörde ist das Bundesamt für Gesundheit (BAG; Art. 11 Abs. 1 StSV i.V.m. Art. 30 StSG). Die zuständige Aufsichtsbehörde wird nach Art. 184 StSV i.V.m. Art. 37 Abs. 2 StSG bestimmt.

5. Meldepflicht bei Änderungen

Änderungen der dieser Bewilligung zugrundeliegenden Tatsachen sind der Aufsichtsbehörde vor ihrer Vornahme zu melden (Art. 21 StSV).

6. Gebühren

Nach Artikel 3 der Verordnung über die Gebühren im Strahlenschutz (GebV-StS; SR 814.56) muss eine Gebühr bezahlen, wer eine Massnahme, Dienstleistung oder Verfügung veranlasst. (Pauschale nach Art. 5 Abs. 1 oder Gebühr nach Zeitaufwand nach Art. 5 Abs. 2 GebV-StS).

7. Entzug der Bewilligung

Eine Bewilligung wird entzogen, wenn die Voraussetzungen für die Erteilung nicht oder nicht mehr erfüllt sind oder wenn eine mit der Bewilligung verbundene Auflage oder eine verfügte Massnahme trotz Mahnung nicht erfüllt wird (Art. 34 Abs. 1 StSG).

8. Strafrechtliche Bestimmungen

Verstösse gegen Vorschriften der Strahlenschutzgesetzgebung, insbesondere das Nichterfüllen der Pflichten als Bewilligungsinhaber/in oder Sachverständige/r sowie das Nichterfüllen von Auflagen, werden strafrechtlich sanktioniert (Artikel 43-44 StSG und Artikel 199 StSV).

B. Begründung

1. Das Gesuch und die eingereichten Unterlagen wurden eingehend geprüft. Die Voraussetzungen für das Erteilen einer Bewilligung wurden nachgewiesen und sind somit erfüllt. Das Gesuch kann im Rahmen der in Ziffer I. bezeichneten Angaben gutheissen werden.
2. Der Bewilligung entsprechende Auflagen und Bedingungen werden in die Verfügung aufgenommen. Verfügte Auflagen und Bedingungen sind einzuhalten und zu erfüllen.
3. Die Bewilligung wird befristet. Bewilligungspflichtige Handlungen dürfen nur während dieser Dauer vorgenommen werden. Eine Bewilligung kann vor ihrer Rechtswirksamkeit (Gültigkeit) ausgestellt werden. Bewilligungspflichtige Handlungen sind aber erst ab Rechtswirksamkeit erlaubt.
4. Für diese Verfügung werden keine Gebühren in Rechnung gestellt.

III. **Entscheid**

Gestützt auf die vorstehenden Ausführungen wird verfügt:

1. **Bewilligung**

Die Bewilligung für den Umgang mit ionisierenden Strahlen betreffend Kontrollen von Radioaktivität in Verwertungsbetrieben oder bei Halbfabrikaten wird unter den in Ziffer I. bezeichneten Angaben und unter Berücksichtigung der Auflagen und Bedingungen erteilt.

2. **Gültigkeit der Bewilligung**

Die Bewilligung ist gültig ab dem 04.08.2021 und bis zum 29.07.2031 befristet.

3. **Auflagen und Bedingungen**

a. **Herrenloses radioaktives Material**

Die Überprüfung von Metallschrott auf das Vorhandensein von herrenlosen radioaktiven Materialien bei der Verwertung oder Bereitstellung für die Ausfuhr hat gemäss der BAG-Wegleitung "Überprüfung von Abfällen und Recyclingmaterialien auf mögliche Radioaktivität" zu erfolgen. Die Wegleitung kann direkt beim BAG bezogen werden .

b. **Einstellung der Suche**

Wenn die Gamma-Dosisleistung in 50 cm Distanz von einer vermuteten Strahlungsquelle mehr als 20 $\mu\text{Sv/h}$ beträgt, ist die Suche einzustellen und die Aufsichtsbehörde umgehend zu informieren. Weiter ist eine Sicherheitszone um die Ladung einzurichten. Die maximale Dosisleistung an der Absperrung darf dabei 2,5 $\mu\text{Sv/h}$ nicht überschreiten.

c. **Meldepflicht bei Quellenfund**

Jeder Fund von radioaktiven Strahlungsquellen muss unverzüglich der Suva, Bereich Physik und dem Bundesamt für Gesundheit, Abteilung Strahlenschutz gemeldet werden.

4. **Gebühren**

Für diese Verfügung werden keine Gebühren in Rechnung gestellt.

5. **Eröffnung an**

Zingg Industrieabfälle AG
St. Gallerstrasse 60
9327 Tübach
Schweiz

6. **Mitteilung an**

- Aufsichtsbehörde
- Zuständige kantonale Behörde

Bern, 04.08.2021
Bundesamt für Gesundheit
Abteilung Strahlenschutz

Diese Bewilligung wird elektronisch zugestellt und ist ohne Unterschrift gültig.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen nach Eröffnung beim Bundesverwaltungsgericht, Postfach, 9023 St. Gallen, schriftlich und begründet Beschwerde erhoben werden. Die Rechtsschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift zu enthalten. Die angefochtene Verfügung und die Beweismittel sind, soweit sie die beschwerdeführende Partei in Händen hat, beizulegen (Art. 52 Abs. 1 des Bundesgesetzes vom 20. Dezember 1968 über das Verwaltungsverfahren, VwVG; SR 172.021).